

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Juli 1982

Nummer 29

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

- 493 Widmung, Aufstufung und Abstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 223 in Mülheim. S. 285

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 494 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. S. 286
- 495 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Orsoy-Stadt -. S. 287
- 496 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Breitscheid -. S. 287
- 497 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Ringenberg -. S. 287
- 498 Staatl. Anerkennung einer Rettungstat (Friedrich Hunsmann). S. 288
- 499 Genehmigung einer Stiftung (Stiftung der Deutschen Heilpraktikerschaft in Düsseldorf). S. 288
- 500 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeimeister Jürgen Onasch). S. 288
- 501 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. H.-P. Klein, Essen). S. 288
- 502 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen). S. 288
- 503 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake). S. 288
- 504 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. C. Ahrens, Moers). S. 289

Beilagen: 2 Karten

**A.****Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

- 493 **Widmung,  
Aufstufung und Abstufung  
von Teilabschnitten der Bundesstraße 223  
in Mülheim**

Die im Gebiet der Stadt Mülheim, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebauten und am 15. Juni 1971 dem Verkehr freigegebenen Straßenabschnitte - siehe Skizze -

1. zwischen Netzknoten 4507 194  
und Netzknoten 4507 195  
Station 0,457 bis Station 0,680  
(Bergstraße) (Länge 0,223 km)
2. bei Netzknoten 4507 195  
Station 0,000 bis Station 0,118  
(Bergstraße) (Länge 0,118 km)
3. zwischen Netzknoten 4507 181  
und Netzknoten 4507 195  
Station 0,000 bis Station 0,275  
(Emmericher Straße) (Länge 0,275 km)

**Wirtschaft und Verkehr**

- 505 Erlaubnis für den Bau eines Privatgleisanschlusses (Fa. RWE AG - Hauptverwaltung -, Essen). S. 289

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 506 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Duisburg vom 15. 11. 1974 - Nr. 14 Biegerfeld - (Abl. Bez. Reg. Düsseldorf, Nr. 48 vom 5. 12. 1974). S. 289
- 507 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (A Bl. Bez. Reg. Düsseldorf, 152. Jahrgang, Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512). S. 289

**Gewerbeaufsicht**

- 508 Errichtung und Betrieb einer Sphärogußbehandlungsanlage. S. 290

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 509 Tierseuchenverordnung zum Schutze gegen die Wildtollwut vom 9. 7. 1982. S. 290
- 510 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 12093407 und Nr. 11568714). S. 291
- 511 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19107051). S. 291
- 512 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 14005227, Nr. 14195150, Nr. 14195168 und Nr. 14274971). S. 291
- 513 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10280907, Nr. 10350718 und Nr. 14724728). S. 291
- 514 Beschlüsse des Vorstandes (Nr. 13099254 und Nr. 17662180). S. 291
- 515 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2144525). S. 291

4. zwischen Netzknoten 4507 195  
und Netzknoten 4507 196  
Station 0,000 bis Station 0,728  
(Nordbrücke) (Länge 0,728 km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG -) und werden Bestandteil der Bundesstraße 223.

Zu den gewidmeten Strecken gehören die Verbindungsrampen und Seitenarme der

5. westlichen Rampenanlage  
(Bergstraße/Emmericher Straße/Nordbrücke)  
(Länge 1,588 km)
6. östlichen Rampenanlage  
(Ruhrstraße/Friedrich-Ebert-Straße/Nordbrücke/Tourainer Ring)  
(Länge 0,887 km)

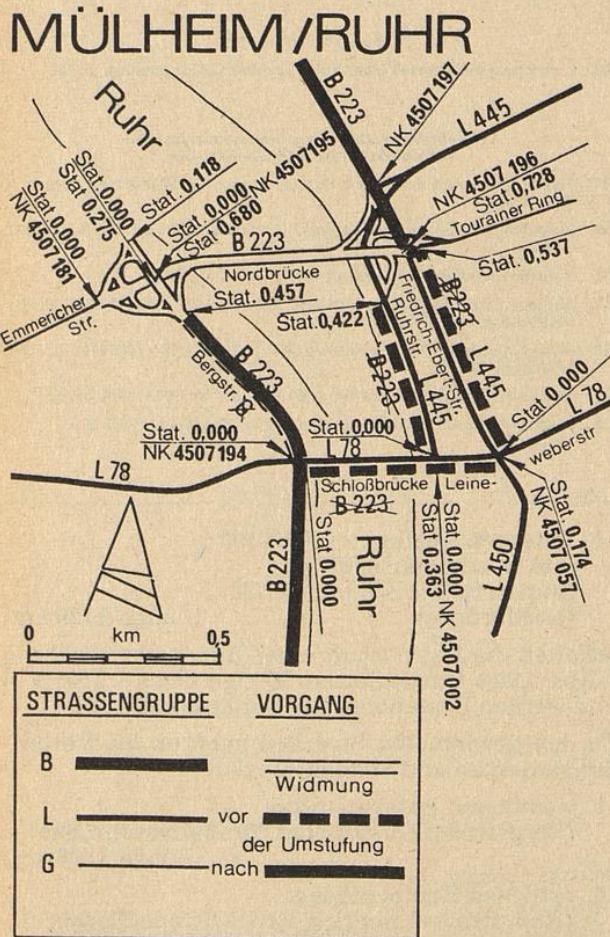
Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wird die Teilstrecke der Bergstraße

7. zwischen Netzknoten 4507 194  
und Netzknoten 4507 195  
Station 0,000 bis Station 0,457 (Länge 0,457 km)
- gemäß § 2 Abs. 3 a FStrG zur Bundesstraße 223 aufgestuft und die verlassenen Teilstrecken der B 223
8. zwischen Netzknoten 4507 002  
und Netzknoten 4507 197  
Station 0,000 bis Station 0,422  
(Richtungsfahrbahn Ruhrstraße)  
(Länge 0,422 km)



9. zwischen Netzknoten 4507 057  
und Netzknoten 4507 196  
Station 0,000 bis Station 0,537  
(Richtungsfahrbahn Friedrich-Ebert-Straße)  
(Länge 0,537 km)
10. zwischen Netzknoten 4507 194  
und Netzknoten 4507 002  
Station 0,000 bis Station 0,363  
(Schloßbrücke) (Länge 0,363 km)
11. zwischen Netzknoten 4507 002  
und Netzknoten 4507 057  
Station 0,000 bis Station 0,174  
(Leineweberstraße) (Länge 0,174 km)
- gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur  
Landstraße 445 (Strecke Ziffer 8 und 9)  
Landstraße 78 (Strecke Ziffer 10 und 11)  
(§ 3 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes NW) abgestuft.

MWMV · VI/B5 · 11 · 41/166



Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag  
Prohaska

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 285

## B.

## Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 494 **Satzung** zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 29. Juni 1982 folgende Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Es wird folgender § 9 a eingefügt:

## Dienstkräfte und Geschäftserledigung

- (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben 1 Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 und 1 Angestellten bis BAT Vb hauptamtlich ein.
  - (2) Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung des Beamten entscheidet der Ältestenrat der Verbandsversammlung. In der Frage der Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung des/der Angestellten entscheidet der Verbandsvorsteher.
  - (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher bzw. von dessen Stellvertretern zu unterzeichnen. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten werden vom Verbandsvorsteher oder von dessen Stellvertreter unterzeichnet.
  - (4) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozial- und Versorgungsleistungen die Regelungen der Stadt Essen entsprechend Anwendung.
  - (5) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von dem Verbandsmitglied übernommen, dessen Hauptverwaltungsbeamter zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Aufgabenänderung Verbandsvorsteher ist.
- Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Zweckverbandes handelt, werden sie wieder von diesem Mitglied übernommen.

Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Mitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 9 aufzubringen. Maßgebend ist die Verbandsumlage im Jahr vor Auflösung des Zweckverbandes.

- (6) Der von der Verbandsversammlung zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellte Beamte nimmt die büroleitenden Aufgaben des Zweckverbandes wahr. Der Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen. Er und die übrigen Dienstkräfte handeln im



Aufträge des Verbandsvorstehers und in Verantwortung ihm gegenüber. Der Geschäftsführer ist berechtigt, Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu unterzeichnen.

(7) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung des Zweckverbandsmitgliedes bedienen, in dessen Bereich der Zweckverband seinen Sitz hat. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Essen, den 29. Juni 1982

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung	Der Verbandsvorsteher Högener
Krings	Oberstadtdirektor
Oberbürgermeister	

Gleixner  
Schriftführer

#### Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 29. 6. 1982 einstimmig beschlossene Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird hiermit mit Ausnahme der Regelung nach § 9 a (2) Satz 1 gemäß § 20 i. V. mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Versagung der Genehmigung zur Regelung nach § 9 a (2) Satz 1 der Änderungssatzung hat die Rechtsfolge, daß nach § 14 GkG in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung NW die Entscheidung über die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung des Beamten der Zweckverbandsversammlung obliegt.

Düsseldorf, den 9. Juli 1982

Der Regierungspräsident  
31.14.01-29

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 286

#### 495 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Orsoy-Stadt -

Der Regierungspräsident  
27.11.72/78

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Die Thyssengas GmbH in Duisburg hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb für die Erdgasleitung Lintorf-Rheinberg in der Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flst. Nr. 861, Flur 16, Flst. Nr. 255, 257, 258, Flur 17, Flst. Nr. 28 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 9. September 1982 um 10.00 Uhr, im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 144, 1. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 287

#### 496 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Breitscheid -

Der Regierungspräsident  
27.11.138/78

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Das Rhein. Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb der 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Lintorf-Selbeck in der Gemarkung Breitscheid Flur 11, Flst. Nr. 18 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, 25. August 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 204, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 287

#### 497 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Ringenberg -

Der Regierungspräsident  
27.11-67/81

Düsseldorf, den 14. Juli 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Landesstraßenbauamt Kleve - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der Landstraße 602 in der Gemarkung Ringenberg, Flur 5, Flst. Nr. 147 benötigten Grundeigentums festzustellen.



Die Entschädigung wird am Donnerstag, 26. August 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus Hamminkeln, Rathausstr. 17, Zimmer 20, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 287

**498**                    **Staatl. Anerkennung  
einer Rettungstat**  
(Friedrich Hunsmann)

Der Regierungspräsident  
21.42.02

Düsseldorf, den 16. 7. 1982

Der Herr Ministerpräsident des Landes NW hat Herrn Friedrich Hunsmann aus Moers für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen und eine Geldbelohnung gewährt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 288

**499**                    **Genehmigung einer Stiftung**  
(Stiftung der Deutschen Heilpraktikerschaft  
in Düsseldorf)

Der Regierungspräsident  
15.2.1. - St.457

Düsseldorf, den 9. Juli 1982

Der Innenminister des Landes NW hat die von der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V. errichtete

„Stiftung der Deutschen Heilpraktikerschaft“

mit Sitz in Düsseldorf gem. § 80 BGB in Verbindung mit § 3 Stiftungsgesetz NW am 23. 6. 1982 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 288

**500**                    **Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeiführerscheines**  
(Polizeimeister Jürgen Onasch)

Der Regierungspräsident  
25.2.4.-2540-

Düsseldorf, den 14. Juli 1982

Der am 27. 5. 1977 von der BPA VI in Selm ausgestellt Polzeiführerschein Kl. 1+2, Listen-Nr. 255/77, des Polizeimeisters Jürgen Onasch, KPB Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 288

**501**                    **Vertretung  
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
(Dipl.-Ing. H.-P. Klein, Essen)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Heinrich Beckmann

für die Zeit vom 18. 7. 1982 bis 10. 8. 1982 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Fischerstr. 13, 4300 Essen, bestellt.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 288

**502**                    **Vertretung  
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
(Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 12. Juli 1982

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Matthias Kempen

für die Zeit vom 14. 8. 1982 - 28. 8. 1982 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen, Haselweg 24, 4040 Neuss, bestellt.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 288

**503**                    **Vertretung  
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
(Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 9. Juli 1982

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Heinz Niggemann

für die Zeit vom 13. 7. 1982 - 4. 8. 1982 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs



Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Reulsbergweg  
10, 4300 Essen 15, bestellt.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 288

**504 Erteilung  
einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. C. Ahrens, Moers)

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe  
c des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4.  
1962 (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich be-  
stellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Christoph Ahrens,  
Landwehrstraße 12, 4130 Moers

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und  
Aufsicht den

Vermessungstechniker Martin Coufal

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heran-  
zuziehen.

(Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmi-  
gung gilt entsprechend Nr. 11 (1) d. o. a. RdErl. auch  
für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Blumenkamp

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 289

**Wirtschaft und Verkehr**

**505 Erlaubnis  
für den Bau eines Privatgleisanschlusses**  
(Fa. RWE AG - Hauptverwaltung -, Essen)

Der Regierungspräsident  
53.72-23/1-80

Düsseldorf, den 6. Mai 1982

Aufgrund der §§ 34 Abs. 4 i. V. m. § 12 des Landesei-  
senbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11), zu-  
letzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 1971 (GV.  
NW. S. 354), habe ich der Fa. RWE AG - Hauptver-  
waltung -, Essen, die Erlaubnis zum Bau eines Pri-  
vatgleisanschlusses, angeschlossen an den Privat-  
gleisanschluß der Rheinischen Braunkohlenwerke  
AG, Köln, und dadurch an den DB-Bahnhof Gustorf  
unter Bedingungen, Auflagen, Vorhalten, Ver-  
pflichtungen und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 289

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**506 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum  
Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der  
Stadt Duisburg vom 15. 11. 1974 - Nr. 14 Biegerfeld  
- (Abl. Bez. Reg. Düsseldorf, Nr. 48 vom 5. 12. 1974)**

Der Regierungspräsident  
51.2.1.08-02/82

Düsseldorf, den 5. Juli 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Si-  
cherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung  
der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) i. d. F. d.  
Bekanntmachung v. 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) so-  
wie §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Be-  
fugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehör-  
dengesetz (OBG) - i. d. F. d. Bekanntmachung vom  
13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NW 2060) wird vom  
Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbe-  
hörde verordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Ver-  
ordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung  
(Karte im Maßstab 1:2500) schraffierte Fläche  
westlich der Angerhauser Straße, südlich der An-  
gertaler Straße. Die Anlage ist Teil der Verordnung.

**§ 2**

**Inhalt der Verordnung**

Das in § 1 bezeichnete Gebiet, welches durch Ver-  
ordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Ge-  
biet der Stadt Duisburg vom 15. 11. 1974 - Nr. 14  
Biegerfeld - als Landschaftsschutzgebiet dem  
Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt  
war, wird hiermit als Landschaftsgebiet aufgehoben.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-  
dung in Kraft.

Der Regierungspräsident  
Höhere Landschaftsbehörde  
In Vertretung  
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 289

**507 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum  
Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der  
Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (A Bl. Bez. Reg.  
Düsseldorf, 152. Jahrgang, Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S.  
512)**

Der Regierungspräsident  
51.2.1.08-04/80

Düsseldorf, den 8. Juli 1982

Aufgrund § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Siche-  
rung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der  
Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) i. d. F. d. Be-  
kanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) so-  
wie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und



Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde verordnet.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die in der Anlage dieser Verordnung (Karte M 1:2500) schraffierten Flächen östlich Kemmerhof Str. nördlich des Milserhof in Traar. Die Anlage ist Teil der Verordnung.

### § 2

#### Inhalt der Verordnung

Die in § 1 bezeichneten Gebiete, welche durch Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 als Landschaftsschutzgebiet des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt waren, werden hiermit als Landschaftsgebiet aufgehoben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Regierungspräsident  
höhere Landschaftsbehörde  
In Vertretung  
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 289

#### Gewerbeaufsicht

#### 508 Errichtung und Betrieb einer Sphärogußbehandlungsanlage

Der Regierungspräsident  
8851-59/2256-82

Düsseldorf, den 22. Juli 1982

Die Firma Bergisch-Märkisches Eisenwerk Franz Metzger GmbH & Co. KG in 5620 Velbert hat mit Antrag vom 28. 5. 1982 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bis zu 6 t Kugelgraphitguß (Sphäroguß) pro Stunde sowie einer Absaugeanlage auf dem Betriebsgelände Industriestr. 35, Gemarkung Velbert, Flur 26, Flurstücke 663 und 675 beantragt. Die genehmigte Kapazität der Eisengießerei wird hierbei nicht verändert. Das Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 29. 7. 1982 bis 28. 9. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Velbert im Ordnungsamt, Friedrichstr. 79, Zimmer 5, 5620 Velbert 1, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 18. 10. 1982, 10.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Velbert, Thomasstr. 1, Zimmer 301, 5620 Velbert 1. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 290

### C.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 509 Tierseuchenverordnung zum Schutze gegen die Wildtollwut vom 9. 7. 1982

Der Regierungspräsident  
26.2112

Düsseldorf, den 13. Juli 1982

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG-NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch das erste Gesetz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), in Verbindung mit § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 11. März 1977 – BGBl. I. S. 444 – sowie dem Beschluß des Kreistages vom 9. Juli 1963 wird folgendes verordnet:

### § 1

Nachdem in dem wegen Wildtollwut gesperrten Bezirk – Stadt Kaarst und Teilen der Stadt Korschenbroich – des Kreises Neuss – keine weiteren Fälle von Wildtollwut festgestellt worden sind, wird meine Tierseuchenverordnung zum Schutze gegen die Wildtollwut vom 2. 4. 1982 hiermit aufgehoben.

### § 2

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:



**Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Tierseuchenverordnung des Kreises Viersen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Tierseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die vorletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 9. Juli 1982

Kreis Viersen  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung,  
Dr. Rupprecht

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 290

**510 Aufgebot von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 1 209 340 7 und Nr. 1 156 871 4)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 1 209 340 7 und Nr. 1 156 871 4 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 9. Oktober 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 9. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 291

**511 Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 19107051)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19107051 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 8. Oktober 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 8. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 291

**512 Aufgebot von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 1 400 522 7, Nr. 1 419 515 0, Nr. 1 419 516 8 und Nr. 1 427 497 1)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 1 400 522 7, Nr. 1 419 515 0, Nr. 1 419 516 8 und Nr.

1 427 497 1 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 12. Oktober 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 12. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 291

**513 Aufgebot von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 1 028 090 7, Nr. 1 035 071 8 und Nr. 1 472 472 8)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 1 028 090 7, Nr. 1 035 071 8 und Nr. 1 472 472 8 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 13. Oktober 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 13. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 291

**514 Beschlüsse des Vorstandes**  
(Nr. 1 309 925 4 und Nr. 1 766 218 0)

Die Sparkassenbücher Nr. 1 309 925 4 und Nr. 1 766 218 0 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller

Solingen, den 8. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 291

**515 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 214 45 25)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 214 45 25 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 13. Juli 1982

Stadt-Sparkasse  
Langenfeld/Rhld.  
Der Vorstand  
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 291



---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.